Erläuterung zur Mustersatzung für Obst- und Gartenbauvereine mit mehrgliedrigem, gleichberechtigtem Vorstand

Die folgende Satzung ist ein Muster und ist zwingend auf die Bedürfnisse des jeweiligen Vereins anzupassen.

Vorab möchten wir Sie darauf hinweisen, dass, zur steuerlichen Anerkennung der Gemeinnützigkeit, zwingend bei jeder Satzungsänderung oder auch Neugründung eines Obst- und Gartenbauvereins im Vorfeld eine Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Finanzamt zu erfolgen hat. Hierfür ist die Mustersatzung der Anlage 1 zu § 60 AO zu beachten. Ältere Satzungen, welche vor Erlass der Mustersatzung der Anlage 1 zu § 60 AO beschlossen wurden, genießen Vertrauensschutz hinsichtlich ihrer Satzung. Eine Änderung dieser Satzungen könnte zum Wegfall dieses Vertrauensschutzes führen und bedarf auch schon aus diesem Grund einer vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf die auf unserer Website zur Verfügung gestellten Infoblätter „Vereinssatzung-Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit“ sowie „Rechtsfähiger – Nicht rechtsfähiger Verein“ hinweisen. Diese können Sie unter folgender Adresse downloaden:

https://www.gartenbauvereine.org/service/service-downloads/

Die folgende Mustersatzung ist an vielen Stellen mit Fußnoten versehen. Die diesbezüglichen Erläuterungen bzw. Hinweise möchten wir Ihnen im Folgenden darstellen:

[1] § 1 (2) ist gem. § 57 Abs. 1 BGB einzufügen, sofern der Verein sich im Vereinsregister eintragen lassen möchte. Insofern keine Eintragung des Vereins im Vereinsregister erfolgen soll (nicht eingetragener Verein), ist § 1 Abs. 2 zu entfernen. Vereine, welche bereits im Vereinsregister eingetragen sind, haben statt § 1 (2) folgende Alternative einzufügen:

<§ 1 (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.>

[2] Hier muss der Sitz des Vereins eingetragen werden. Als Sitz eines Vereins gilt nach § 24 BGB der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird, sofern nichts anderes bestimmt ist. Hierbei sollte keine genaue Adresse angegeben werden, sondern lediglich der Ort bzw. die Gemeinde. Beispielsweise würde ein Münchner Verein hier *<München>* einfügen.

[3] Der Zweck muss möglicherweise an die jeweiligen Verhältnisse der einzelnen Vereine angepasst werden. Die hier vorgegebenen Zwecke sollten dann unter Umständen nicht vollumfänglich übernommen, sondern überarbeitet werden. Hierbei ist zu beachten, dass es hinsichtlich der steuerlichen Anerkennung der Gemeinnützigkeit schädlich ist sogenannte „Vorratszwecke“ in der Satzung aufzuführen, also Zwecke die nicht vom Verein verwirklicht werden. Ebenso ist es schädlich Tätigkeiten auszuführen, welche nicht in der Satzung angeführt werden, wenn also die eigentliche Tätigkeit nicht in der Zweckbeschreibung aufgeführt ist. Dies gilt auch, wenn diese Tätigkeiten grundsätzlich einem gemeinnützigen Satzungszweck entsprechen würden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Förderung der Bildung hinzuweisen; sollten keine Bildungsaktivitäten vom Verein durchgeführt werden, so ist diese Einfügung zu entfernen.

Darüber hinaus ist bei einer jeden Änderung des § 2 Abs. 2 zu prüfen ob eine Zweckänderung oder nur eine Satzungsänderung vorliegt. Eine Zweckänderung bedarf gem. § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB der Zustimmung aller Mitglieder. Auch die Erweiterung des Zwecks kann eine Zweckänderung darstellen. Dies ist im Vorfeld, möglicherweise unter Hinzuziehung eines rechtlichen Rats, zu prüfen.

[4] Vereine, die Kinder- und Jugendarbeit intensivieren und dem jeweils zuständigen Kreisjugendring beitreten wollen, sollten den „Jugendparagraphen“ in ihre Satzung als Zweck unter § 2 (2) mit aufnehmen (Formulierungshilfe hierzu unter https://www.gartenbauvereine.org/jugendarbeit/kinder-und-jugendgruppen-in-den-obst-und-gartenbauvereinen/ oder im „Leitfaden für die Kinder- und Jugendarbeit“).

[5] Bei Minderjährigen sollte der Verein auf der Beitrittserklärung auch die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten einholen.

Die Beitrittserklärung muss Hinweise zu datenschutzrechtlichen Bestimmungen enthalten. Muster-Beitrittserklärungen für (Jugend-)Einzelmitglieder finden Sie unter

https://www.gartenbauvereine.org/service/service-datenschutz/

[6] Anstelle von März kann auch ein anderer, im Verein üblicher/geeigneter Termin/Zeitraum eingesetzt werden.

[7] Die Form der Einberufung der Mitgliederversammlung ist in § 7 (2) eindeutig festzulegen. Wie die Einberufung erfolgt kann hierbei grundsätzlich jeder Verein selbst bestimmen. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass jedes teilnahmeberechtigte Vereinsmitglied Kenntnis von der Anberaumung einer Mitgliederversammlung erlangen kann. Wir haben vorliegend die Textform (laut BGB § 126 b eine lesbare, aufzubewahrende oder zu speichernde Erklärung) gewählt. Dies ermöglicht u. a. eine Einberufung in Schriftform (laut BGB § 126 vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet, z. B. Brief), durch E-Mail oder auch per Fax. Anstelle der Textform können aber auch andere Einberufungsformen gewählt werden, z. B.

- Angabe einer bestimmten, genau benannten Tageszeitung
- Vereinszeitschrift
- Vereinshomepage
- Aushang.

[8] Hier ist ein Datum einzusetzen, das in angemessenem Abstand (z. B. 4 bis 6 Wochen) vor dem in der vorstehenden Regelung festgelegten Termin/Zeitraum für die Mitgliederversammlung liegt. Im Muster (Mitgliederversammlung im März eines jeden Jahres) haben wir daher den 25.01. eines jeden Jahres gewählt.

[9] Die Anzahl der Beisitzer kann hierbei grds. vom Verein frei gewählt werden. Es wird empfohlen, die Anzahl der Beisitzer nicht unnötig groß festzulegen.

[10]Übliche Amtsperioden sind 2 bis 4 Jahre lang. Zusätzliche Regelungen zur Wiederwahl, z. B. maximal zwei Amtsperioden oder Altersgrenzen, sind über die vorgegebene Regelung hinaus möglich.

[11]In Einzelfällen kann die Vereinsarbeit von Vorstand und Vereinsleitung durch eine Beschlussfassung im Stern- oder Umlaufverfahren nach § 10 (7) erleichtert werden. Ohne eine solche Regelung ist es nicht möglich Beschlüsse in einem solchen Verfahren zu treffen. Die Beschlussfassung im Umlauf- oder Sternverfahren ist allerdings nur möglich, wenn alle Mitglieder der Vereinsleitung teilnehmen oder nicht einer solchen Beschlussfassung widersprechen.

[12]Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann hierbei grds. vom Verein frei gewählt werden. Es wird empfohlen, die Anzahl der Mitglieder des Vorstands nicht unnötig groß festzulegen.

[13]Nach dem Leitbild des Gesetzes erfolgt die Tätigkeit des Vorstands unentgeltlich. Es ist abweichend zulässig, eine Vergütung für den Vorstand vorzusehen. Diese muss in der Satzung allerdings ausdrücklich zugelassen werden. Fehlen entsprechende Festlegungen, sind Aufwandsentschädigungen, die über eine Erstattung tatsächlich entstandener Auslagen hinausgehen, unzulässig.

[14]In § 11 (4) ist eine an die Bedürfnissen des Vereins angepasste Betragsgrenze einzutragen, üblich sind: € 250,- bis € 1.000,-

[15]Hinweis: „Jahresrechnungen“ können in der Satzung nur aufgeführt werden, insoweit der Verein nicht zu Bilanzierung verpflichtet ist. Eine Bilanz erstellen müssen Vereine, die im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die Umsatzgrenze von 600.000 Euro pro Jahr überschreiten oder mehr als 60.000 Euro Gewinn im Jahr erwirtschaften. In einem solchen Fall ist diese Regelung entsprechend zu überarbeiten.

[16]Ggf. kann es notwendig sein, die Gemeinde in dieser Regelung genau zu benennen, falls dies vom zuständigen Registergericht beanstandet wird.

[17]Für §17 bei nicht eingetragenen Vereinen bitte folgende Formulierung verwenden:
<Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.>

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen ……

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.[1]

(3) Der Sitz des Vereins ist ……[2]

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist[3]

1. die Förderung des Obst- und Gartenbaues, der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit.
2. die Förderung der Ortsverschönerung und der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
3. die Förderung der Bildung auf den zuvor genannten Gebieten.
4. *<hier ggf. Jugendparagraph einfügen>*[4]

(3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

1. Fachveranstaltungen, Lehrgänge, Lehrfahrten, Vorträge und Kurse, Wettbewerbe, Aktionen, Pflanz- und Pflegemaßnahmen in Dorf und Landschaft, Patenschaften, Gartenbewirtschaftung, Naturerziehung, Schulgartenarbeit und weitere Maßnahmen.
2. Öffentlichkeitsarbeit auf den Gebieten der Vereinszwecke.
3. Heranführung von Kindern und Jugendlichen sowie Familien an die Vereinszwecke.
4. die Vertretung des Freizeitgartenbaus auf Ortsebene.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.[5]

(2) Als Fördermitglieder aufgenommen werden können ferner öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie andere Vereinigungen, Privatunternehmen und natürliche Personen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:

1. einer vom Beitretenden unterzeichneten Beitrittserklärung.
2. eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschlussfassung zur Aufnahme. Der Aufnahmebeschluss sowie eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller mitzuteilen.

(5) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Widerspruch bei der Vereinsleitung einlegen, welche endgültig entscheidet.

(6) Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(7) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt; der Austritt muss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.
2. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen, Vereinigungen und Privatunternehmen mit der Auflösung oder einer ähnlichen tatsächlichen Beendigung der Vereinigung oder des Unternehmens.
3. durch Ausschluss (§ 4).

§ 4 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus dem Verein wegen Nichterfüllung oder Verletzung von satzungsmäßigen Beschlüssen der Organe des Vereins (§ 6) ausgeschlossen werden. Das Ausschlussverfahren darf erst eingeleitet werden, wenn der Vorstand das Mitglied zur Erfüllung seiner Pflichten vergeblich aufgefordert hat.

Ein Mitglied kann ferner aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

(2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Hinweis auf den möglichen Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied gegen Nachweis der Zustellung mitzuteilen.

(3) Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschließungsbeschluss innerhalb einer Frist von vier Wochen gerechnet ab Zugang der Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung bei der Vereinsleitung einlegen. Die Vereinsleitung entscheidet endgültig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.

(4) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes. Das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags.

(5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihren Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll nachzukommen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt,

1. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
2. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
3. Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen,
4. die vom Verein geschaffenen Einrichtungen zu benützen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Bestrebungen und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen,
2. die Satzung des Vereins zu befolgen,
3. sich nach den Beschlüssen seiner Organe (§ 6) zu richten,
4. die festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7), die Vereinsleitung (§ 10) und der Vorstand (§ 11).

(2) Der Verein ist zugleich Mitglied des zuständigen Kreisverbandes, des zuständigen Bezirksverbandes und des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege e. V.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Er bestimmt den Ort und den Termin der Mitgliederversammlung, der <im März eines jeden Jahres>[6] liegt. Die Einberufung (Ladung) hat in Textform[7] und mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zu erfolgen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Mitglieder sind berechtigt, bis <zum 25.01. eines jeden Jahres>[8] Anträge zur Tagesordnung mit Begründung in Textform für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen, vorbehaltlich der Regelungen des § 16 Abs. 1. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Anträge auf die Tagesordnung. Über Themen, welche nicht auf der Tagesordnung stehen oder Anträge, welche nicht rechtzeitig gestellt wurden, kann die Mitgliederversammlung keinen Beschluss fassen.

(3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder dies beantragen. Darüber hinaus hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag der übergeordneten Verbandsgliederung (Kreisverband) einzuberufen. Die vorgenannten Anträge sind schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

(4)

§ 8 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit zählt als Ablehnung. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handzeichen durchgeführt. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden, bei juristischen Personen durch den gesetzlichen Vertreter.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Der Vorstand bestimmt hierzu aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter. Sind alle Mitglieder des Vorstands verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Ist der Versammlungsleiter vom Gegenstand der Beratung betroffen, so übernimmt für diesen Tagesordnungspunkt ersatzweise ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Leiter die Versammlung.

(3) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorstand und Schriftführer oder durch den vom Vorstand bestimmten Vertreter zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. die Wahl und Abberufung der Vereinsleitung.
2. die Beschlussfassung über gestellte Anträge.
3. die Festsetzung des Vereinsbeitrages und – in besonderen Fällen, in denen die regelmäßigen Beiträge nicht ausreichen – die Höhe von Umlagen. Diese darf das 6-fache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen.
4. die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern aus dem Kreise der Mitglieder.
5. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Haushaltsabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
6. die Beschlussfassung über die Genehmigung des Ausgabenplans.
7. die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.

§ 10 Vereinsleitung

(1) Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand, dem Kassier, Schriftführer sowie bis zu <…>[9] Beisitzern. Die Mitglieder der Vereinsleitung werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von <… Jahren>[10] gewählt. Die Ämter des Kassiers und des Schriftführers können auch von einer Person geführt werden. Die Vereinsleitung bleibt solange im Amt, bis eine neue gewählt ist.

(2) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Vereinsleitung können die verbleibenden Mitglieder der Vereinsleitung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen.

(4) Die Vereinsleitung ist zuständig für die Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr

1. die Erstellung des Tätigkeitsberichtes.
2. die Vorprüfung des Kassenberichtes.
3. die Aufstellung des Ausgaben- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr.
4. der Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages.

5. der Vorschlag von Ehrenmitgliedern.
6. die Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen und Anträge.
7. die Verbescheidung von Widersprüchen nach § 3 und Berufungen nach § 4.

(5) Die Vereinsleitung führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vereinsleitung sowie nach den Beschlüssen des Kreis-, Bezirks- und Landesverbandes.

(6) Die Sitzungen der Vereinsleitung werden durch den Vorstand einberufen und geleitet. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Beschlüsse der Vereinsleitung können auch schriftlich, per E-Mail, fernmündlich oder auch mündlich gefasst werden (Umlaufverfahren oder Sternverfahren), wenn kein Mitglied der Vereinsleitung dem widerspricht.[11]

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus <Anzahl einsetzen, z. B. drei/vier/fünf>[12] gleichberechtigten Mitgliedern zusammen.

(2) Der Vorstand führt sein Amt grundsätzlich unentgeltlich. Dem Vorstand werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Der Vorstand kann darüber hinaus eine pauschale Aufwandsentschädigung seiner Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten. Diese bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.[13]

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Im Innenverhältnis gilt, dass Ausgaben, die den Ausgabenplan um mehr als € <…>[14] überschreiten oder nicht im Ausgabenplan vorgesehen sind und mehr als € <…>[14] betragen der Zustimmung der Vereinsleitung bedürfen. Zahlungsanweisungen erteilt ausschließlich der Vorstand

§ 12 Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden insbesondere beschafft

1. durch Mitgliederbeiträge.
2. durch Spenden und sonstige Zuwendungen.
3. durch Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.

§ 13 Jahresmitgliedsbeitrag

Der Jahresmitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag und den Beiträgen an die übergeordneten Verbände (§ 6 (2)).

§ 14 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier führt die Vereinskasse. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Vorstands. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. sämtliche Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vorstands zu tätigen und sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins sachgemäß zu verbuchen.
2. die Jahresrechnung[15] nach Jahresschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
3. ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten.
4. die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen.
5. die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

§ 15 Aufgaben des Schriftführers

(1) Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins nach den Weisungen des Vorstands. Über alle Versammlungen und alle Sitzungen des Vereins hat er eine Niederschrift zu fertigen. Alle Niederschriften sind vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Der Schriftführer fertigt am Jahresschluss im Einvernehmen mit dem Vorstand den Tätigkeitsbericht, so dass der Bericht der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, müssen von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt werden.

(2) Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde am Sitz des Vereins[16] (§ 1 (2)), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landespflege zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am <*Datum*> beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.[17]

Datum Unterschrift(en) des Vorstandes